

Amtsgericht Würzburg

Allgemeine Hinweise

Ausschlagung

Bitte beachten Sie, dass das Amtsgericht Würzburg für die Aufnahme nur zuständig ist, wenn

- der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Würzburg hatte oder
- der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Würzburg hat.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bezirk des Amtsgerichts Würzburg haben, können Sie die Erbschaft auch bei dem Nachlassgericht ausschlagen, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soll die Ausschlagung durch ein Nachlassgericht beurkundet werden, wird um telefonische Vereinbarung eines Termins zur Aufnahme Ihrer Erklärung gebeten.

Mitzubringen sind ein gültiges amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) sowie Daten zum Erblasser.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, fällt die Erbschaft an die nächstberufenen Erben, z. B. Ihre Kinder. Diese können ggf. gleich mitkommen. Für minderjährige Kinder müssen alle gesetzlichen Vertreter ausschlagen.

Für die Beurkundung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 € je Beurkundungstermin an (es ist daher gebührenrechtlich günstiger, wenn mehrere Ausschlagende gleichzeitig erscheinen).

Die Ausschlagung kann auch bei einem Notar beurkundet werden. Dort ist in der Regel die gleiche Gebührenordnung wie beim Amtsgericht anzuwenden.

Besondere amtliche Verwahrung von Testamenten

Wenn Sie ein Testament beim Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben möchten, wird um telefonische Vereinbarung eines Termins gebeten.

Mitzubringen sind:

- Gültiges amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis)
- Angaben zu Ihrem Geburtsstandesamt und Ihrer Geburtenregisternummer (aus der Geburtsurkunde ersichtlich)
- ggf. Vollmacht (wenn es sich um ein Testament von mehreren Personen handelt oder nur als Bote überbracht wird)

Für die besondere amtliche Verwahrung beim Amtsgericht fällt eine Gebühr in Höhe von 75,00 € an (zzgl. 15,50 € für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister für jeden Testator).

Erbenanfragen

Sofern Sie Erben erfragen möchten, hat dies schriftlich zu erfolgen. Dabei ist der Verstorbene anzugeben und das berechtigte Interesse darzulegen, d. h. wofür die Erben benötigt werden. Ggf. sind auch Nachweise beizufügen.

Tätigkeit des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht wird in der Regel durch das Standesamt über den Sterbefall informiert. Die beim Beerdigungsinstitut angegebene Auskunftsperson wird dann (automatisch) durch das Nachlassgericht angeschrieben, um weitere Informationen zu erhalten.

Danach entscheidet sich dann das weitere Vorgehen des Gerichts (Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen, Bestimmung von Terminen und Erteilung von Erbscheinen, amtliche Erbenermittlung).

Bitte beachten Sie, dass die Erben nur von Amts wegen zu ermitteln sind, wenn

- zum Nachlass Grundbesitz oder ein grundstücksgleiches Recht gehört oder
- ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass vorhanden ist.

Wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben, erfolgt keine weitere Tätigkeit durch das Nachlassgericht.

Ablieferungspflicht von Testamenten

Wenn Sie ein Testament im Besitz haben, sind Sie verpflichtet, dieses unmittelbar nach Kenntnis von dem Sterbefall bei Gericht abzuliefern, § 2259 BGB.
Es wird das Original benötigt.

Erbschein

Auf Antrag stellt das Nachlassgericht einen (kostenpflichtigen) Erbschein aus.
Der Erbschein ist der förmliche Nachweis, wer die Erben sind.
Hierfür ist die persönliche Vorsprache von mindestens einem Miterben bei der beurkundenden Stelle (Gericht, Notar) nach Terminvereinbarung erforderlich.
Das Nachlassgericht kann nicht prüfen, ob die entsprechende Stelle (z. B. die Bank) den Erbschein als förmlichen Nachweis benötigt oder Sie Ihre Erbenstellung auch anderweitig nachweisen können, z. B. durch ein eröffnetes Testament.
Hier müssen Sie sich bei der jeweiligen Stelle (Bank, Versicherung etc.) direkt erkundigen.

Für das Grundbuchamt gilt in der Regel:

Bei gesetzlicher Erbfolge oder einem handschriftlichen Testament ist ein Erbschein erforderlich.

Bei einem notariellen Testament oder Erbvertrag, aus dem sich die Erbfolge ergibt, wird kein Erbschein benötigt.